

ORDNUNG DER STANDESVERTRETUNG DER STÄNDIGEN DIAKONE IM ERZBISTUM MÜNCHEN UND FREISING

TITULUS I

DER SPRECHERRAT DER STÄNDIGEN DIAKONE IM ERZBISTUM MÜNCHEN UND FREISING

§1 Der Sprecherrat der Ständigen Diakone im Erzbistum München und Freising vertritt die Ständigen Diakone gegenüber den Verantwortlichen und anderen Berufsgruppen, berät über alle Themen, welche die Berufsgruppe der Ständigen Diakone betreffen, errichtet Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themenbereichen, hält Kontakt zu den Mitbrüdern und informiert die Berufsgruppe der Ständigen Diakone über alle seine Tätigkeiten.

§2 Der Sprecherrat der Ständigen Diakone im Erzbistum München und Freising wird gemäß der jeweils aktuellen Fassung der Ordnung zur Wahl des Sprechers und des Sprecherrates der Ständigen Diakone im Erzbistum München und Freising gewählt.

§3 Der Sprecherrat setzt sich aus sieben Vertretern der Diakone und zwei Vertreterinnen der Ehefrauen und Witwen der Diakone zusammen.

Von den sieben Vertretern der Diakone ist einer der gewählte Sprecher, drei stammen aus der Gruppe der Diakone im Hauptberuf, zwei aus der Gruppe der Diakone im Zivilberuf und einer aus der Gruppe der Diakone im Ruhestand.

§4 Die beiden Vertreterinnen der Ehefrauen und Witwen haben im Sprecherrat vollen Sitz und Stimme. Eine der Vertreterinnen soll aus der Gruppe der Ehefrauen der Ständigen Diakone im Hauptberuf, eine aus der Gruppe der Ehefrauen der Ständigen Diakone im Zivilberuf sein.

§5 Der Sprecherrat kann eigene Publikationen, z.B. "Diakon Anianus", herausgeben.

TITULUS II

DER SPRECHER DER STÄNDIGEN DIAKONE IM ERZBISTUM MÜNCHEN UND FREISING

§6 Der Sprecher der Ständigen Diakone im Erzbistum München und Freising vertritt die Anliegen der Berufsgruppe als Vorsitzender des Sprecherrates der Ständigen Diakone nach außen und intern gegenüber dem Diözesanbischof und den Verantwortlichen in der Bistumsleitung. .

§7 Der Sprecher der Ständigen Diakone im Erzbistum München und Freising vertritt die Berufsgruppe automatisch in allen im Anhang aufgelisteten Gremien, außer denjenigen, in welche die Bistumsleitung per Dekret beruft.

§8 Der Sprecher kann sich auch durch den Stellvertretenden Sprecher oder ein Mitglied des Sprecherrates vertreten lassen, außer in Gremien, deren Mitgliedschaft ad personam erteilt wird.

TITULUS III

DER KONVENT AM DIAKONENTAG DER STÄNDIGEN DIAKONE IM ERZBISTUM MÜNCHEN UND FREISING

§9 Die Berufsgruppe der Ständigen Diakone versammelt ihre Gemeinschaft jährlich am Diakonentag zum Konvent, entsprechend dem *Motu Proprio Sacrum Diaconatus Ordinem* (SDO) VI §29, in welchem es heißt:

"... diaconi in conventus statis temporibus habendos advocentur, ubi quaestiones de vita et sacro ministerio agantur."

Zum Konvent werden alle in der Erzdiözese München und Freising inkardinierten Ständigen Diakone und deren Ehefrauen und Witwen eingeladen.

Aufgaben des Konvents am Diakonentag sind

1. Austausch zu Themen der Lebensführung und des Heiligen Dienstes (SDO VI §29)
2. Gemeinschaftspflege
3. Theologische Anregungen (Bearbeitung theologischer Fragen)
4. Meinungsbildung
5. Information aus dem Sprecherrat, der Abteilung Ständige Diakone und den für die Ständigen Diakone zuständigen Fachbereichen im Ordinariat
6. Bestellung von Wahlausschüssen

§10 Der Konvent wird gemäß einer eigenen Geschäftsordnung gestaltet und durchgeführt.

§11 Vorbereitet, geleitet und moderiert wird der Konvent vom Sprecher der Ständigen Diakone zusammen mit dem Sprecherrat.

§12 Die Ständigen Diakone sind für die Teilnahme am Konvent grundsätzlich freigestellt.

TITULUS IV

DIE GEMEINSCHAFT DER EHEFRAUEN UND WITWEN DER STÄNDIGEN DIAKONE IM ERZBISTUM MÜNCHEN UND FREISING

§13 Der Kreis der Ehefrauen und Witwen der Ständigen Diakone im Erzbistum München und Freising bildet eine Gemeinschaft.

Sie wählen zwei Vertreterinnen in den Sprecherrat.

§14 Die Gemeinschaft der Ehefrauen und Witwen der Ständigen Diakone im Erzbistum München und Freising organisiert sich selbständig und stellt ein eigenes Jahresprogramm auf.

§15 Die unabdingbare Unterstützung der verheirateten Ständigen Diakone durch ihre Ehefrauen spiegelt sich durch deren Mitwirkung in Konvent und Sprecherrat wider.

TITULUS V

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§16 Die Gemeinschaft der Ständigen Diakone im Erzbistum München und Freising bekennt sich zur Barrierefreiheit.

Sprecher und Sprecherrat sorgen dafür, dass sämtliche Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Sitzungen der Kommunität und des Sprecherrates barrierefrei zugänglich sind und durchgeführt werden.

Sämtliche Dokumente der Gemeinschaft und des Sprecherrates sind so barrierefrei wie möglich zu gestalten.